

**Richtlinie der Stadt Senftenberg
über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für Studierende
in Form von Gutscheinen – „Studenten-Freizeit-Bonus“**

**§ 1
Zuwendungszweck**

Die Stadt Senftenberg bekennt sich zu ihrer Funktion als Ort der Bildung und der Wissenschaft. Die in Senftenberg Studierenden sollen sich am Studienort wohl fühlen und sich mit ihrer Stadt identifizieren.

Das Begrüßungsgeld wird in Form von Gutscheinen ausgezahlt, die in Kultur- und Sporteinrichtungen, Gastronomiebetrieben und in Buchläden ausgegeben werden können. Dadurch sollen die Studierenden ihren Studienort besser kennen lernen.

**§ 2
Zuwendungsempfänger und –voraussetzungen**

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende, die an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg eingetragen sind und ihren alleinigen oder Hauptwohnsitz zu diesem Zweck nach Senftenberg verlegt haben.
- (2) Das Datum der Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Senftenberg darf nicht mehr als drei Monate vor Beginn des Studiums liegen.
- (3) Die melderechtlichen Voraussetzungen der/des Studierenden müssen zum Stichtag im Melderegister gegeben sein. Als Stichtag wird der 31.12. des Jahres, für das der Antrag gestellt wird, festgelegt.

**§ 3
Höhe, Art, Zeitpunkt und Form der Zuwendung**

- (1) Das kommunale Begrüßungsgeld beträgt jährlich 100 Euro.
- (2) Die Bewilligung erfolgt als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form von 10 Gutscheinen mit folgenden Beträgen: 2 Gutscheine á 20 Euro, 4 Gutscheine á 10 Euro, 4 Gutscheine á 5 Euro.
- (3) Die Ausgabe der Gutscheine durch die Stadt Senftenberg erfolgt ab 15. April des Folgejahres nach dem Stichtag. Hierzu ist das persönliche Erscheinen erforderlich. Die Gutscheine sind jeweils ein Jahr gültig, ab 15. April im Folgejahr nach dem Stichtag.
- (4) Studierende, die nach dem 27.06.2007 und vor Inkrafttreten dieser Richtlinie und nicht mehr als drei Monate vor Beginn ihres Studiums ihren Hauptwohnsitz in Senftenberg angemeldet haben und die melderechtlichen Voraussetzungen zum Stichtag erfüllen, erhalten automatisch ab 2011 das Begrüßungsgeld in Form von Gutscheinen, wenn sie erneut den Antrag auf Begrüßungsgeld gestellt haben. Entscheidend ist das Datum der Antragstellung.

§ 4 Bewilligungsverfahren

- (1) Studierende, die zum Erreichen der Zuwendungsvoraussetzungen nach § 2 ihren alleinigen oder Hauptwohnsitz nach Senftenberg verlegen, können dies beim Einwohnermeldeamt der Stadt Senftenberg vornehmen. Hierzu ist das persönliche Erscheinen erforderlich.
- (2) Die Bewilligung des Begrüßungsgeldes erfolgt auf Antrag. Dieser kann bereits bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt gestellt oder von den Internetseiten der Stadt Senftenberg herunter geladen, ausgefüllt und beim Einwohnermeldeamt abgegeben werden.
- (3) Die Antragstellung kann nur persönlich im Einwohnermeldeamt erfolgen. Die Vorlage von Personalausweis oder Reisepass und Studentenausweis oder Studienbescheinigung für den Bewilligungszeitraum, jeweils im Original, ist erforderlich.
- (4) Der Antrag ist für jedes Jahr erneut im Zeitraum bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres zu stellen. Die melderechtlichen Voraussetzungen müssen zum 31.12. des Jahres gegeben sein, für das der Antrag gestellt wird.
- (5) Die Ausgabe der Gutscheine erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2. Eine schriftliche Benachrichtigung über die Bewilligung des Antrages unterbleibt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.02.2014 in Kraft. Die vorhergehende Richtlinie auf der Grundlage des Beschlusses 031/10 der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 16. Juni 2010 tritt außer Kraft.

Senftenberg, 15.01.2014

Andreas Fredrich
Bürgermeister